

ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland !

Informationen für Grenzgänger*innen, die
in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats¹

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die deutsche Arbeitslosenversicherung ein. Aber wenn sie arbeitslos werden, unterliegen sie nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend bei der in ihrem Wohnstaat Frankreich zuständigen Einrichtung *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) beantragen.

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen nur dann Arbeitslosenleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllen:

- Damit *France Travail* die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die deutsche Arbeitslosenversicherung berücksichtigen kann, benötigen arbeitslos gewordene Grenzgänger*innen das europäische Formular PD U1 (Portable Document Unemployed 1). Der „Antrag auf Ausstellung eines Portablen Dokuments U1 (PD U1) zur Bescheinigung deutscher Zeiten“ ist auf der Website der Arbeitsagentur zu finden: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba022880.pdf. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist dann an die Arbeitsagentur des letzten Beschäftigungsorts zu schicken.
- Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags muss im „PD-U1-Formular“ unter 3.2 „Beendigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen“ eingetragen werden. Nach französischem Recht bedeutet dies, dass der Arbeitsplatz freiwillig aufgegeben wurde. Infolgedessen wird *France Travail* den Antrag auf die französischen Arbeitslosenleistungen *ARE* ablehnen. Diese Ablehnung ist grundsätzlich unbefristet.
- 121 Tage bzw. vier Monate nach der Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosenleistungen kann der/die Arbeitslose einen Antrag auf erneute Prüfung seiner/ihrer Situation stellen und dabei nachweisen, dass er/sie sich in der vorangegangenen Zeit aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat. Dennoch sind die Erfolgsaussichten gering. In aller Regel ist es erforderlich, durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten einen neuen Anspruch auf *ARE* zu erwerben.
- Ein nach deutschem Recht geschlossener „Aufhebungsvertrag“ erfüllt grundsätzlich nicht die notwendigen Voraussetzungen, um als „*rupture conventionnelle*“² anerkannt zu werden, sondern **wird nach dem französischen Recht als freiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes angesehen, der den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in der Regel gänzlich ausschließt.**
- Bitte beachten Sie, dass Sie ohne Arbeitslosenleistungen auch keinen Sozialversicherungsschutz haben, d.h. keine Krankenversicherung usw.

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (März 2026).**

² Das französische Arbeitsrecht sieht zwar die Möglichkeit vor, den Arbeitsvertrag durch eine „*rupture conventionnelle*“ zu beenden, bei der der Anspruch auf französische Arbeitslosenleistungen erhalten bleibt. Die „*rupture conventionnelle*“ kann allerdings nur innerhalb Frankreichs auf der Grundlage eines im französischen Arbeitsrecht strikt geregelten Verfahrens (*Code du travail*, Art. L1237-11 bis L1237-16) erfolgen und muss von der französischen Arbeitsaufsichtsbehörde *DREETS* genehmigt werden.